

Die roten Hechten

SATZUNG des FC Bayern Fanclubs

„Die roten Hechten Berching“

Offiziell eingetragener Fanclub der FC Bayern München AG unter der Fanclub-Nr.:

_____.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen **„Die roten Hechten Berching“**, nach erfolgter Anerkennung durch den FC Bayern München mit dem Zusatz **„offiziell eingetragener Fanclub der FC Bayern AG“**.
2. Die Gründung erfolgte am 16.11.2009 in 92334 Berching.
3. Der Fanclub hat seinen Sitz in 92334 Berching.
4. Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr, Beginn 2009.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „ eingetragener Verein „ (e.V.) versehen.

§2 Zweck des Fanclubs

1. Unterstützung der FC Bayern München AG, sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit. Dies wird erreicht durch: Ideelle und aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, Turnieren, Busreisen usw. Ferner soll der freundschaftliche Kontakt zu anderen Fanclubs, auch anderer Fußballmannschaften als dem FC Bayern München, gepflegt werden. Der Fanclub ist gegen jegliche Art von Randalismus, Vandalismus und Hooliganverhalten. Er ist politisch und konfessionell neutral. Minderheiten verdienen seinen besonderen Schutz. Ein Verstoß dagegen führt zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.
2. Die Gelder, die der Fanclub durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält, werden zu diesen Zwecken, oder bei besonderen Veranstaltungen (Benefizveranstaltungen des Fanclubs), für Vereinserhaltende und gemeinnützige Zwecke, eingesetzt.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied darf jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung und Unterstützung des Fanclubzweckes gem. § 2 der Satzung interessiert ist. Hierzu ist an den Vorstand des Fanclubs eine schriftliche Anmeldung zur Aufnahme zu richten, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss:
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit), anlässlich einer Versammlung der Mitglieder, erfolgt;
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind oder andere besondere Gründe vorliegen, oder wenn gegen die Satzung verstoßen wurde.
3. Beim Ausscheiden aus dem Fanclub hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Fanclubvermögen, insbesondere werden keine geleisteten Beiträge für angefangene Kalenderjahre zurückvergütet. In solch einem Fall werden die anteiligen Beiträge ab dem Austritt des Mitgliedes an eine gemeinnützige oder soziale Einrichtung gespendet.
4. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Personen, die sich um den Fanclub oder um den FC Bayern München AG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einem Verstoß gegen die Satzung schuldig gemacht hat.

§ 4 Gewinne und sonstige Fanclubmittel

1. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§26 BGB) und als erweiterter, nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, der Kassenwart/in und der Veranstaltungskordinator/Schriftführer/Internetbeauftragte.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - c) Den Kassenbericht
 - d) Die Ausschließung eines Mitglieds
 - e) Die Auflösung des Fanclubs und die Verwendung seines Vermögens
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Durch die mittlerweile Verbreitung eines Internetanschlusses, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, auch bei der Ausübung des Stimmrechts.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen – einschließlich Der vertretenen – Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht Einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern. Bei Beschlüssen zur Zweckänderung gilt § 9 (1).

5. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands (**Schriftführer**) ein Protokoll zu fertigen, das von Ihm als Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn nach Beschluss des Vorstandes, das Interesse des Fanclubs dies erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Fanclubs

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fanclubs bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur neuen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist für seine restliche Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fanclubs. Den Vorstand i.S.d.§ 26 Abs.2 BGB bilden jedoch nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Fanclubs befugt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der zum Vorstand gehörende Kassenwart hat die Kasse und die Konten des Fanclubs zu führen und hierüber jährlich binnen zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über alle Einnahmen und Ausgaben des Fanclubs, den übrigen Mitgliedern des Vorstandes vorzulegen. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand ist der Rechenschaftsbericht den Mitgliedern in Form eines Kassenberichtes vortraglich, anlässlich der wiederkehrenden Mitgliederversammlung, zu kommunizieren, auf Wunsch eines Mitgliedes auch diesem schriftlich auszuhändigen. Die Mitgliederversammlung hat jährlich über die Entlastung des Kassenwartes/in auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten über den Fanclub, darf nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, enge Freunde des Fanclubs) abdecken. Die gezielte Bestellung von Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, z.B. eBay oder andere Internetauktionen) ist nicht erlaubt und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Fanclub, außerdem ggf. zum lebenslangen Stadionverbot und andere Rechtsfolgen durch die FC Bayern München AG. Bereits gekaufte Tickets sind bei verbotener Teilnahme dem Vorstand zurückzugeben und dürfen nicht in Eigenregie weiterveräußert werden.

§ 9 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs und seine Zweckänderung (§ 2 der Satzung) kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung nach einer beschlossenen Auflösung des Fanclubs erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das Vermögen der „roten Hechten“ an eine gemeinnützige oder karitative Einrichtung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berching den, 29.12.2009

Unterschrift 1. Vorstand

Unterschrift 2. Vorstand

Unterschrift Schriftführer/in

Unterschrift Kassier/in

Unterschrift Kassenprüfer/in

Unterschrift Kassenprüfer/in

Unterschrift Mitglied